

Satzung des Verein für Bewegungsspiele e.V. Pörnbach

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele e.V. Pörnbach“ (VfB Pörnbach). Er hat seinen Sitz in 85309 Pörnbach und ist unter der Nummer 94 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen (Ilm) eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

§ 2

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seiner untergeordneten Fachverbände und ist dort unter der Nummer 11304 eingetragen. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ⇒ Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und des Vereinsheimes.
- ⇒ Anschaffung und Instandhaltung von Geräten, die zur Ausübung des Sportbetriebes dienen.
- ⇒ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- ⇒ Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes.
- ⇒ Förderung und Erziehung der Jugend im fairen Sportsgeist.
- ⇒ Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- ⇒ Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
- ⇒ Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft im VfB

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.
3. Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Aufnahme in den Verein den Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, die aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 4a

Ehrungen

Die Ehrungen sind in einer eigenen Ehrenordnung geregelt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge vorzubringen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen (z.B. des Sportwartes, des Platzwartes oder der Vorstandsmitglieder) zu benutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
⇒ die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
⇒ das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Vereinsbeitrages verpflichtet. Für einzelne Abteilungen können auf Beschluss des Vereinsausschusses Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren festgelegt werden, die von den aktiven Mitgliedern dieser Abteilungen zusätzlich zu entrichten sind.
3. Zur Errichtung von Sportanlagen sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeitsleistung in notwendigem Maße zu erbringen.
4. Zur Erhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und zur Durchführung von Veranstaltungen sind die aktiven Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistung verpflichtet. Art und Umfang werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt, ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht; bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens; bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können, bei un-kameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - b) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zwei- drittelmehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Aus- schließungsbeschluss.
 - c) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vor- läufig vollziehbar erklären.
 - d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den laufenden Zahlungen im Rückstand ist und den offenen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Forderungen des Vereins an dieses Mitglied nicht.
6. Alle Beschlüsse sind den Mitgliedern mit einer Begründung sowie die Mahnung, mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann unter den in § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Voraussetzungen vom Vereinsausschuss mit einem Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr, an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

§ 9

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- ⇒ der Vorstand
- ⇒ der Vereinsausschuss
- ⇒ die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden und dem
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenverwalters inne hat.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende je allein im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vor-

standsämter können in einer Person nicht vereinigt werden.

4. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von Euro 1.000,00 im Einzelfall ausführen. Für die übrigen Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

5. Der Vorstand kann die Beiräte des Vereinsausschusses zu seinen Sitzungen einladen. Ein Stimmrecht steht Ihnen hier nicht zu.

§ 11

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten. Beiräte sind der Schriftführer, die drei Beisitzer und die jeweiligen Abteilungsleiter.

2. Der Vereinsausschuss wird entsprechend § 10 Abs. 3 dieser Satzung gewählt (Ausnahme Abteilungsleiter §16). Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Beiräte in den Ausschuss berufen. In den Sitzungen haben sie das Stimmrecht nur für Ihren Aufgabenbereich.

3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach dem § 4, § 6 Abs. 3 und 4, §7, §8 und §10 dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuss erlässt die Platzordnung und die sonstigen Ordnungen des Vereins. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

4. Der Vereinsausschuss wird vom ersten Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Einberufende leitet die Sitzung.

Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.

5. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder (§ 4, Abs. 4a und 4 c) schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Pfaffenhofer Kurier“. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- ⇒ Bericht des Vorstandes
 - ⇒ Bericht der Kassenprüfer
 - ⇒ Bericht der Abteilungsleiter
 - ⇒ bei Satzungsgemäßen Bedarf, Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - ⇒ Wahlen
 - ⇒ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsbeiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung beschließen.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.
- Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des ersten Vorsitzenden, des Kassenberichtes durch den Kassenverwalter und der Berichte der übrigen Ausschussmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen (50% der abgegebenen Stimmen + 1).
- Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins werden mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- Sie soll folgende Angaben enthalten:
- ⇒ Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
 - ⇒ Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer.
 - ⇒ Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - ⇒ Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung.
 - ⇒ Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde.
 - ⇒ Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
 - ⇒ Anträge zu Beschlussfassung (eventuell mit Begründung).
 - ⇒ Art der Abstimmung.
 - ⇒ genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen).
 - ⇒ Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und Ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.
 - ⇒ Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 13

Wahlen und Nachwahlen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahlen leitet.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche Wahl ist nötig, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben, oder wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

3. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschuss- oder Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 14

Spielausschuss

1. Für den Spielbetrieb innerhalb der einzelnen Abteilungen kann ein Spielausschuss gewählt werden.
2. Die Einzelnominierung der im Spielausschuss tätigen Personen nimmt der Vereinsausschuss vor. Die Wahl kann durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Kandidat abgelehnt.
3. Der Aufgabenbereich wird bei der jeweiligen Wahl für die Dauer der Wahlperiode schriftlich festgelegt und darf den Satzungsbestimmungen des § 4 nicht widersprechen.
4. Die Wahlperiode gilt analog der des Vereinsausschusses.
5. Der Spielausschuss besteht aus:
 - ⇒ einem Vorstandsmitglied
 - ⇒ dem Abteilungsleiter und
 - ⇒ zwei zu wählenden Ausschussmitgliedern.

§ 15

Neugründung von Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16

Wahl der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche Wahl ist nötig, wenn sich mehrere Kandidaten um das Amt bewerben, oder wenn die Abteilungsversammlung dies beschließt.
3. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung durchzuführen. Die Wahlperiode gilt analog der des Vereinsausschusses.

§ 17

Anspruch auf Entschädigung

1. Die Organe des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Der Vereinsausschuss kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass den Personen, die ehrenamtlich tätig sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
3. Kosten für Gerichtsverfahren, sportgerichtlicher oder zivilgerichtlicher Natur, trägt der Verein nicht. Sie sind vom Betroffenen selbst zu bezahlen. Ein Erlass solcher Strafen bzw. Gerichtskosten kann vom Betroffenen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Eine Entscheidung fällt der Vereinsausschuss. Abstimmungen hierüber erfolgen „geheim“ und sind endgültig.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder (§ 4, Abs. 4a und c) anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
3. Die Liquidatoren bestehen aus einem Ausschuss von fünf Personen, von denen ein Vorsitzender zu wählen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pörsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen (Ilm) in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 02.06.1995 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Pörnbach, 23.04.2010

.....
(Helmut Schönauer, 1. Vorstand)

.....
(Martin Reischl, 2.Vorstand)

.....
(Elfriede Eberl, 3.Vorstand u. Kassenwart)

.....
(Christine Eberl, Schriftführer)